

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1998-1999)

Artikel: Der Kanton St. Gallen in der Helvetik : 1798-1803 : die Voraussetzungen der Kantonsgründung
Autor: Schlaginhaufen, Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KANTON ST. GALLEN IN DER HELVETIK

1798–1803: DIE VORAUSSETZUNGEN DER KANTONSGRÜNDUNG

ULRICH SCHLAGINHAUFEN

Eigentlich beinhaltet dieser Titel einen Widerspruch, denn der Kanton St. Gallen wurde erst 1803, also nach dem Ende der helvetischen Epoche der Schweiz gegründet! Trotzdem wollen wir von dieser Überschrift ausgehen. Zum einen kann man sie einfach geografisch verstehen – die Helvetik im Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen –, zum anderen werden die folgenden Ausführungen zeigen, dass sich in den Jahren 1798–1803 wichtige Voraussetzungen bildeten, die den Kanton St. Gallen erst möglich gemacht haben.

Wir haben es bei 1798 mit einem zwiespältigen Datum zu tun. Es verbindet den Höhepunkt einer latenten Krise der Eidgenossenschaft mit der Dynamik eines Neubeginns, der zwar von aussen hereingebracht, aber auch die Folge eigener geistiger und politischer Entwicklungen der Eidgenossenschaft seit den Jahrzehnten der Aufklärung war. Ebenso zwiespältig müssen wir die 1798 folgende Epoche beurteilen, denn sie brachte sowohl positive Veränderungen als auch schwere Heimsuchungen für die Region der Ostschweiz.

Wenn man sich mit der Helvetik beschäftigt, hat man eine sehr komfortable Quellenlage¹. Allerdings hat diese auch ihre Nachteile, denn diese Ära hat durch eine – wie es ein Autor formuliert hat – ausgesprochene «Schreibwut»² ihre historischen Spuren hinterlassen. Der zentralistische helvetische Einheitsstaat zeichnete sich durch eine gewaltige Administrationsintensität aus – es wurde geregelt und dekretiert, gemahnt und zu patriotischem Eifer aufgefordert und es gilt nun einfach, aus dieser Menge historischer Lebensäusserungen dieser fünf Jahre das herauszusuchen, was einem Thema

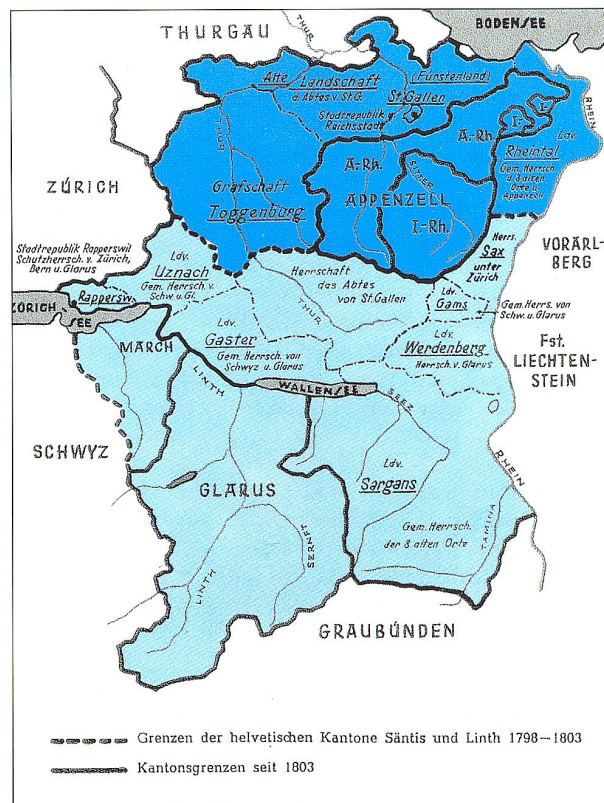
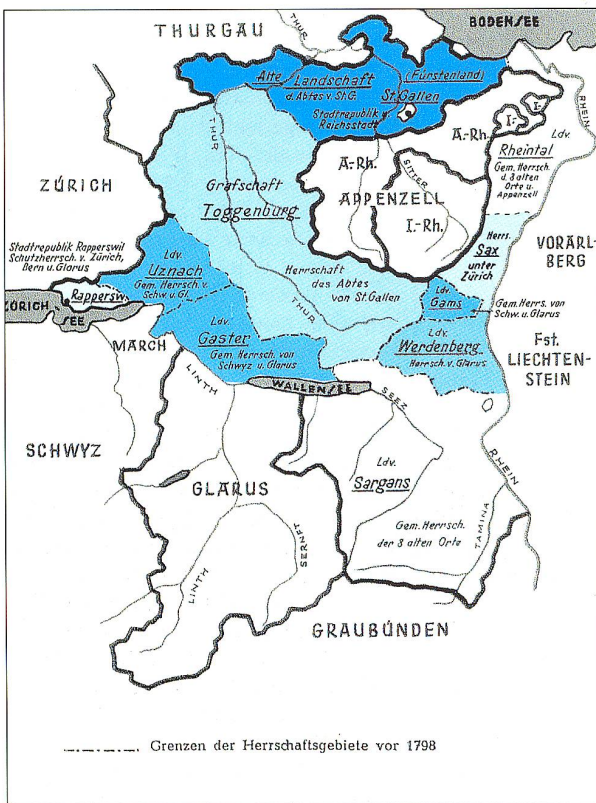
am ehesten Konturen verleiht. Ich möchte mich deshalb hier auf die wichtigen Eckpunkte beschränken. Zum einen die territoriale Umformung 1798, dann der Aufbau der Administration und schliesslich der sich allmählich herausbildende heutige Kanton St. Gallen gegen Ende der helvetischen Ära. Allem dem möchte ich die These voranstellen, dass die Helvetik für den nachmaligen Kanton St. Gallen die Chance der Vorkonstituierung bzw. dass erst das Zwischenglied der Helvetik dem Kanton die Möglichkeit geboten hat, so zu werden, wie er geworden ist. Daneben gäbe es natürlich noch vieles zu sagen über die sozialen und ökonomischen Grundlagen der helvetischen Politik sowohl allgemein als auch St. Gallen betreffend, über die weltanschaulichen und persönlichen Motive ihrer Träger usw.

HELVETIK: TERRITORIALE UND POLITISCHE UMGESTALTUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Die vom Eroberer Frankreich im April 1798 installierte «eine und untheilbare Republik Helvetien» teilte das Territorium der vormaligen Alten Eidgenossenschaft in neue Gebiete ein, was zu einer partiellen Beschneidung der Alten Orte sowie zu einer Neukonstituierung der ehemaligen Untertanengebiete oder Gemeinen Herrschaften führte. Im Gebiet des nachmaligen Kantons St. Gallen ergab dies eine eigentümliche territoriale Neugruppierung.

Vor 1798 bildete das Gebiet des nachmaligen Kantons noch ein Konglomerat verschiedener Territorien mit unterschiedlicher Rechts- und Zugehörigkeitsform. Nicht im geografischen Zentrum, aber doch als historischen Schwerpunkt finden wir zum einen die

Stadt St. Gallen und zum anderen das Kloster, dessen abhängiges Territorium – das Fürstenland – den nördlichen Abschluss des Kantonsgebietes bildete. Im Uhrzeigersinn daran anschliessend haben wir die – die Grafschaft Sargans miteingerechnet – vier rheintalischen Untertanengebiete, welche von einzelnen oder mehreren der dreizehn Alten Orte regiert wurden; im Südteil des – immer gemeint: heutigen – Kantons mit den Landvogteien Uznach und Gaster (mit Gams) Gebiete von Glarus und Schwyz; Rapperswil schliesslich hatte den Status eines (unter Schirmherrschaft stehenden) Zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft. Zum Schluss haben wir das Toggenburg, welches fürstbäuerliches Gebiet war. Alles in allem haben wir drei Rechtsbeziehungsweise Zugehörigkeitssphären zu unterscheiden: Der an die Eidgenossenschaft angelehnte Status des Zugewandten Ortes (d.h. enge Verbündete), der von der Stadt und dem Kloster St. Gallen sowie von Rapperswil innegehalten wurde, dann die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich – oder Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, wie dieses aus dem Mittelalter in die Neuzeit hineinragende politische Gebilde hiess –, die den Fürststab des Klosters St. Gallen auszeichnete, sowie den Untertanenstatus der Gemeinen Herrschaften, deren Bewohner je nach dem der Eidgenossenschaft oder den «Gnädigen Herren» von Glarus oder Zürich oder von einem anderen eidgenössischen Ort untertan waren. Gewissermassen im Herzen finden wir nun noch das Toggenburg, dem schon im frühen 18. Jahrhundert eine Form der Selbstverwaltung gegeben wurde und welches somit schon eine Vorerfahrung hatte, was eine teilweise Loslösung von obrigkeitlicher Beherrschung betraf³.



Quasi in einem Aufwisch wurde diese bunte Landkarte durch die Helvetische Verfassung vom 12.4.1798 neu gestaltet: Art. 18 führte insgesamt 22 Kantone auf, deren zwei der «Kanton St.Gallen», welcher Stadt und fürstbütliches Territorium umfasste sowie der südlich gelegene «Kanton Sargans» mit den ehemaligen Untertanengebieten vom Rheintal bis an den Zürichsee waren⁴. Übrigens hatte bereits der Verfassungsentwurf des Baslers Peter Ochs (das sogenannte Ochsenbüchlein) unter seinen projektierten 23 Kantonen je einen Kanton St.Gallen und einen Kanton Sargans vorgesehen. Am 1. Mai nahm der Grosse

Rat der Helvetischen Republik eine Neueinteilung der Kantone vor, allerdings gegen den Widerstand des Senates, aber der französische Kommissär Rappinat setzte sich durch, sodass schliesslich die nachher existierenden helvetischen Kantone gebildet wurden. Dies bedeutete eine Reduktion der Kantone auf 19, deren «ausgesprochen willkürliche Grenzziehung»⁵ die ostschweizerische Landschaft noch einmal veränderte: Im Norden zu einem den kurzlebigen Kanton St.Gallen sowie beide Appenzell umfassenden Kanton Sântis von 140 000 Einwohnern; im Süden wurde der ebenso kurzlebige

In der Helvetischen Republik war die Ostschweiz in die zwei Kantone Linth und Sântis eingeteilt. Dadurch wurden bisher völlig verschiedene Gebiete zu einer Einheit zusammengefügt. Bild nach Neujahrsblatt 1870 des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen.

Kanton Sargans zusammen mit Glarus zum neuen Kanton Linth mit 80 000 Einwohnern formiert; die Namensgebung folgte dem Prinzip, statt historischer neutral-geografische Assoziationen sprechen zu lassen. Die beiden Hauptorte wurden aber immerhin St.Gallen und Glarus.

DIE NEUE LANDKARTE DER OSTSCHWEIZ: KANTONE LINTH UND SÄNTIS

Man beachte nun die Konstellation: Die beiden Neukantone bestehen zusammen aus ehemaligen Untertanengebieten sowie aus altfreien eidgenössischen Ständen. Nirgends in der Helvetischen Republik findet sich eine gleiche Situation. Im Falle des Kantons Linth ist es bemerkenswert, dass die ehemaligen Untertanen und Herren nun im gleichen politischen Gebilde zusammengefasst waren!

Wenn im Folgenden die Auffassung ausgeführt wird, dass die Ära der Helvetik in der Ostschweiz die politischen und strukturellen Bedingungen für die Gründung des nachmaligen Kantons St.Gallen geschaffen habe, bezieht sich das natürlich noch nicht auf das Bewusstsein der dort lebenden Menschen. Ein Zugehörigkeitsgefühl im nationalstaatlichen – oder für das 19. Jahrhundert eben kantonstaatlichen – Sinn kann sich erst über eine lange Zeit hinweg entwickeln und dieses Gefühl war – wie die Unruhen um 1815 im Sarganserland zeigen – auch nach mehr als einem Jahrzehnt noch längst nicht überall gewachsen⁶. Die fünf Jahre der Helvetik – oder eben der St.Gallischen Helvetik – genügten aber, um bei der Bevölkerungsschicht, die in die Regierung und die Verwaltung des neuen politischen Gebildes miteinbezogen war, Kenntnisse sowie Bewusstsein wachsen und sich entwickeln zu lassen, die nachher nötig waren, um den neuen – nicht mehr von Frankreich alimentierten – Kanton St.Gallen zu organisieren und am Leben zu erhalten.

Welches waren die Anliegen des Helvetischen Staates? Dieses neue Gebilde verband soziale und politische Projekte

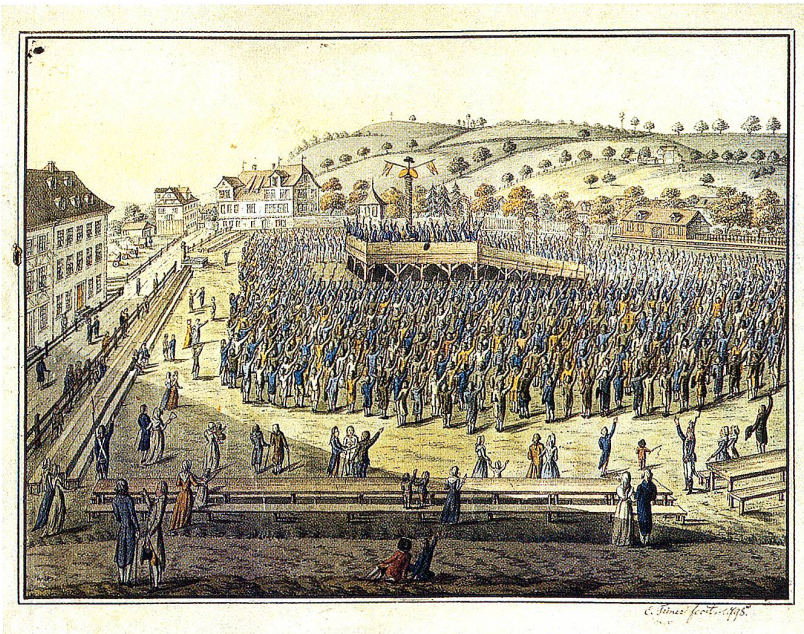
miteinander: Zum einen die Erfüllung der Forderung nach Auflösung der grundherrschaftlichen Abhängigkeiten und zum anderen das Postulat der einheitlichen Staatsorganisation und damit verbunden der persönlichen Gleichberechtigung aller Bevölkerungsteile. Die helvetische Republik brachte also nach dem revolutionären Grundsatz Frankreichs der Bevölkerung die Gleichberechtigung. Dies war natürlich vor allem für die Bewohner der Untertanengebiete im Rheintal und südlich des Toggenburges bedeutsam. Die Territorien der St.Gallischen Fürststäbte hatten sich im Falle des Toggenburges seit 1712 und für die Landschaft seit dem Gütlichen Vertrag von 1795 schon früher gewisser Rechte versichern können und standen so nicht mehr unter der Notwendigkeit, 1798 ihren Herren die Rechte abtrotzen zu müssen. Auf dem Gebiet von St.Gallen kann man kaum von einer eigentlichen Aufstandsbewegung ausgehen, so wie es sie beispielsweise in der Waadt und in der Basler Landschaft gegeben hatte. Die Gründe liegen darin, dass sich eben das revolutionäre Potential schon in den Jahren vor 1798 entfalten konnte und die schon bestehende Autonomie des Toggenburges wie auch der Gütliche Vertrag schon viel «Wind aus den Segeln» genommen hatte. Auch im Falle der rheintalischen oder südlichen Untertanengebiete lief die Aufstandsbewegung relativ glimpflich ab. In der Regel vollzog sich diese Ablösung in der Weise, dass die Landbevölkerung – angeführt von Persönlichkeiten, die durch ihre gesellschaftliche Position wie auch ihren Durchblick dazu prädestiniert waren – von den bisherigen «Gnädigen Herren» die Gewährung der Freiheit verlangte. Das passierte in Form des konspirativen

Vorgehens und hatte meist relativ bald Erfolg, denn die Alten Orte – absorbiert durch die militärische Bedrohung von Frankreich im Frühjahr 1798 – waren schnell bereit, sich der lästig gewordenen Untertanengebiete zu entledigen und entliessen diese in die Freiheit. Die neugewonnene Freiheit wurde in Form von grossen Festen mit Tanz und Musik ausgiebig gefeiert, mit viel Ausgelassenheit und Freude des Volkes über die nun anbrechenden besseren Zeiten. Das Grundmuster der Ereignisse war die Einberufung einer Volksversammlung, auf welcher Forderungen formuliert und dann Ausschüsse bestimmt wurden, die diese Forderungen den regierenden Herren zu überbringen hatten. Entweder gingen diese darauf ein und gewährten die Freiheit oder die immer näher rückenden Franzosen schafften vollendete Tatsachen und die Bevölkerung nahm sich die Freiheit auch ohne obrigkeitliche Erlaubnis, indem sie die Leistungen an die Landvögte einfach einstellte⁷.

So muss man sich ein Machtvakuum vorstellen, da wie sonst nirgends auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft plötzlich ein Konglomerat von Territorien entstanden war, welches keiner anderen Macht mehr untertan war.

DIE OSTSCHWEIZ IM BRENNPUNKT DER EREIGNISSE

Da die heutige Ostschweiz geografisch am entferntesten vom politischen Epizentrum Frankreich lag, drangen die Ereignisse hier auch am spätesten in das politische Gefüge ein. Nach den erwähnten unblutigen Umstürzbewegungen und den Auseinandersetzungen um die Freiheitsbäume und der Installation der beiden helvetischen Kantone Linth und Glarus versuchten die



Die Bürger der neuen helvetischen Staaten hatten einen Bürgereid zu schwören. Hier der Bürgereid in St. Gallen vom 30. August 1798. Aquarell von Carl Triner im Stadtarchiv St. Gallen.

neuen Machthaber, gemäss vorgegebenem Muster die Loyalität der Untertanen zu erreichen. Zu diesem Zweck diente der Bürgereid, der in Form einer öffentlichen Zeremonie geleistet werden musste. Hier begannen nun die ersten Probleme. In verschiedenen Gebieten der neuen Kantone – vor allem im Rheintal und speziell erwähnt in Mels – kam es zu heftigen Protesten der Bevölkerung gegen diesen Eid. Generell kann man sagen, dass er in den Gebieten verweigert wurde, die jetzt eben aus der Untertanenschaft entlassen worden waren. Die Annahme liegt nahe, dass der Eid als Unterwerfungsgeste betrachtet wurde – die zu leisten man nach der langen Zeit der minderen Freiheit nicht mehr bereit war⁸. Auch die der Landsgemeinde gewohnten Appenzeller waren nicht bereit, diesen Schwur zu tun. Die Rigorosität, mit der

dieser Eid von den Behörden eingefordert wurde, gab diesem Empfinden natürlich recht und erst durch helvetische militärische Drohung kehrte Ruhe ein. Dieser Sachverhalt hatte natürlich schon in den Anfängen der Helvetik eine unterminierte Legitimation dieser neuen Staatsordnung zur Folge.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient natürlich das Schicksal des Klosters St. Gallen in dieser bewegten Phase. Am 8. Mai 1798 beschlossen die helvetischen Räte das klösterliche Vermögen zu sequestrieren, da sich Abt Pankraz Vorster nicht mehr in St. Gallen aufhielt. Es liegt auf der Hand, dass die vom Säkularismus der französischen Revolution beeinflusste Helvetik mit diesem politisch-religiösen Gebilde nichts anfangen konnte. Es wird das jahrelange Bestreben des Abtes Vorster sein, die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Klosters wieder zu sichern und seine alte weltliche Herrschaft wieder zu erlangen, indem er die Rechtshoheit des Klosters unter kaiserlichen Schutz stellt⁹. Trotzdem erlitt das Kloster Übergriffe durch die weltliche Macht, deren augenfälligste und symbolträchtigste die Zerstörung der beiden Figuren der Heiligen Gallus und Othmar war.

Auch um die Eidesleistung der Mönche des Klosters St. Gallen gab es eine Auseinandersetzung. Der geflüchtete Abt Pankraz Vorster versuchte die Eidesleistung zu verhindern, mahnte die Mönche, dass dieser Eid an eine weltliche Gewalt sich nicht mit der Treue ihm und dem Kloster gegenüber verträge und konnte dennoch dieses Ritual nicht verhindern. Die Mönche schworen in einer separaten Zeremonie innerhalb der Mauern des Klosters. Nach dieser Übergangsperiode im Frühjahr 1798 gingen die neuerrichtete Ver-

waltung und die Regierung zum «courant normal» über. Die Nennung der Instanzen in dieser Reihenfolge ist durchaus gewollt, denn durch die zentralistische Struktur der helvetischen Republik blieb den Kantonen primär nur der Vollzug angeordneter Massnahmen.

DER HELVETISCHE STAAT: EIN AUFWENDIGES VERWALTUNGSGEBILDE

Der Personalbedarf der Helvetik war ausserordentlich gross, denn es galt, nebst den Vertretern in den gesamtstaatlichen Gremien (Senat und Grosser Rat) auch die Regierungsstatthalter sowie die Unterstatthalter der 13 Distrikte des Kantons Säntis und der 7 des Kantons Linth zu bestimmen. Vom Direktorium wurde Johann Caspar Bolt (welcher früher Landammann im Toggenburg gewesen war) zum Regierungsstatthalter von Säntis bestimmt, abgelöst 1800 durch Karl Heinrich Gschwend, während Linth in den fünf Jahren deren drei erlebte, nämlich Joachim Heer, Johann Jacob Heussi und später Christoph Fuchs. Auf der mittleren und der unteren Ebene waren die Ämter der Unterstatthalter sowie auf Gemeindeebene die der Agenten zu besetzen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die neugeschaffenen Ämter allesamt von Personen besetzt werden mussten, die schon in der früheren Ära eine Funktion innegehabt hatten. Verwaltungstätigkeit erforderte auch damals schon spezifische Kenntnisse, welche eben in erster Linie von den Untervögten, Schreibern usw., die schon der alten Herrschaft gedient hatten, aufgebracht wurden. So finden wir in dementsprechend in fast ausnahmslos allen Posten aus der früheren Zeit bekannte Namen¹⁰. Das wichtigste

Gremium der neuen Kantone war die Verwaltungskammer, die auch im neuen Kanton Säntis die vorgesehene Rolle der Exekutive ausfüllte und dessen Vorsitz der bekannte Gossauer Johannes Künzle übernahm.

Hauptproblem Nummer Eins waren auch für diesen neuen Staat die Finanzen. Dieses Bedürfnis stand im Gegensatz zur Absicht der Bevölkerung vor allem natürlich der früheren Untertanengebiete, von nun an keine Steuern mehr bezahlen zu wollen. Und so füllten die Protokollbücher der Verwaltungskammer der Kantone Säntis und Linth Einträge über Steuer- und Geldangelegenheiten: Steuerfestlegung, Grundsteuererhebung, Ablösungen der alten Feudalsteuern und so fort. Dabei zeigt die Fülle der Massnahmen, dass die Erhebung dieser Steuern für die helvetischen Kantone wie auch für den Gesamtstaat eine dringende Notwendigkeit war und ebenso zeigen verschiedene Massnahmen wieder vor allem in den Gegenden des Rheintals und von Appenzell, dass – wie erwähnt – die Bevölkerung diesem Begehren keine grosse Freude entgegenbrachte. Ein grosser Teil der Korrespondenz der Verwaltungskammern der Kantone Säntis und Linth mit den Unterstatthaltern der Bezirke ging um die Steuerangelegenheiten, vor allem wer aufgrund welcher Einschätzung was zu leisten habe usw. Ein weiterer Gegenstand der staatlichen Massnahmen waren Provokationen der Bevölkerung gegen die neue Regierung. Offenbar schlug die Enttäuschung über ausbleibende Reformen und die Neuinstallierung eines Staatswesens, welches auch wieder Forderungen richtete an die Bevölkerung um in eine Verweigerungshaltung und eine Aversion gegen die Repräsentanten dieses neuen Gebildes.

Die helvetische Regierung versuchte durch ihre Statthalter und die weiteren Behörden, ihre Regierungsgrundsätze durchzusetzen, aber je tiefer die administrative Ebene war, desto schwieriger gestalteten sich die Probleme. Die Folge aller dieser Auseinandersetzungen waren ständige Rückfragen an die nächsthöhere Administrationsebene, was dann eben einen enormen Schriftverkehr zur Folge hatte – und dies alles im Zeitalter der Handschriftlichkeit! So war übrigens auch die Suche nach Schreibern auch immer ein stetes Bedürfnis der Behörden.

Die Überlegung, wie diese Entwicklung weitergegangen wäre, wenn nicht wiederum äussere Ereignisse ihren Einfluss ausgeübt hätten, könnte eine ergiebige Spekulation sein. Vielleicht wäre es gelungen, nach den ersten Turbulenzen der Helvetik allmählich die eklatanten Nachteile, deren markanteste die Fremdbestimmung der Regionen ist, zu mildern und in die Verwaltungstätigkeit mehr Pragmatismus zu bringen. Aber die Ereignisse im gesamt-europäischen Rahmen griffen über auf den Ostteil der nun helvetischen Eidgenossenschaft. Die Region geriet in die Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und dem kaiserlichen Österreich im Rahmen des Zweiten Koalitionskrieges. Da Frankreich bereits Oberitalien besetzt hatte, gewannen die Gegenden des Rheines und der ostalpin-bündnerischen Alpenübergänge natürlich strategische Bedeutung. Der auf Seiten Österreichs kommandierende Zürcher General Hotze besetzte Graubünden, es kam zum militärischen Aufmarsch Frankreichs und der Vertreibung der «Kaiserlichen», womit aber die Ostschweiz Kriegsschauplatz wurde. Mit den Stichworten Zwangsrequirierungen, Einquartierung

10 gen und Zwangsrekrutierungen ist die Situation nur abstrakt gekennzeichnet. Die dünnbesiedelten rheinischen und St.Gallischen Gebiete wurden überflutet mit Tausenden Soldaten und belastet durch die Bereitstellung der von diesen benötigten Verpflegung, Baumaterialien und vielem anderem. Die helvetische Republik, die natürlich die Sache Frankreichs unterstützte – unterstützen musste –, führte in verschiedenen Gemeinden Aushebungen durch, was zu Aufstands- und Verweigerungsbewegungen führte, die von nun an periodisch aufflamment. Erst nach der Wiedergewinnung der strategischen und militärischen Oberhand durch Frankreich kehrte wieder Ruhe ein in diesem Krieg, der – als fast bizarres Element – auch eine Seeschlacht auf dem Bodensee zwischen englischen und französischen Schiffen zur Folge hatte.

DER NIEDERGANG DER HELVETIK – DIE UMRISSE EINES NEUEN KANTONS

Schon ab 1802 verblasste das Helvetische Staatswesen. Durch den Konflikt der zwei divergierenden politischen Kräfte (Unitarier, die für einen starken Einheitsstaat eintraten und Föderalisten) und daraus resultierende Staatsstreiche um die Macht der Zentralregierung verlor dieses politische Gebilde mehr und mehr an Legitimation. So schwand auch die Bindungskraft der damals gebildeten helvetischen Kantone. In der Ostschweiz kamen nun zwei Entwicklungen zum Tragen: Zum einen die Pläne des Ersten Konsuls Napoleon Bonaparte in Paris und zum anderen die Dynamik vor Ort. Gleichzeitig mit den Zerfallserscheinungen der helvetischen Zentralregie-

rung spulte sich der Film der Regionen quasi rückwärts wieder ab. Die helvetischen Kunstkantone unterlagen der zentrifugalen Kraft ihrer historischen Regionen und welche Regionen wären dazu nicht prädestinierter gewesen als die der beiden Kantone Säntis und Linth? Wir erinnern uns, dass beide Kantone als historisches Herzstück je einen alten Ort – Appenzell bzw. Glarus – hatten. Diese beiden Kantone besannen sich mit zunehmender Kraftlosigkeit der Helvetik auf ihre eigene Geschichte und verabschiedeten sich aus der Phase ihrer künstlichen Existenz. Zurück blieben die Restbestände der ehemaligen abhängigen Gebiete. Deren Bewohner ergriffen auch die Gunst der Stunde und unternahmen während der Sommer und Herbstmonate 1802 Versuche der Selbstkonstituierung: Sowohl die ehemalige äbtische Alte Landschaft wie auch das Toggenburg und die anderen Gebiete versuchten sich an Landsgemeinden selbst zu konstituieren, ebenso im September die Stadt St.Gallen.

Es ist nicht ganz geklärt, ob es ein Beschluss des helvetischen Senates ist, der bereits am 26. 2. 1802 in einer Aufzählung erstmals den Kanton St.Gallen erwähnte. Aber wenn man so wollte, könnte man dies als die Geburtsstunde des neuen Kantons sehen¹¹. Es folgte nun während der Sommer- und Herbstmonate 1802 eine Phase der Selbstkonstituierung. Verschiedene Landschaften der beiden Kantone und auch die Stadt St.Gallen versuchten das zunehmende Machtvakuum an der Spitze der Helvetik zu nutzen und formten sich selber zu politischen Einheiten, indem sie landsgemeindeartige Versammlungen bilden. Vertretungen dieser Versammlungen bildeten im Oktober eine Delegiertenversammlung. Damit kam

es zum ersten Mal zu einer Art von konstituierender Versammlung des nachmaligen Kantons St.Gallen. Die Absatzbewegung der beiden ursprünglichen Orte Appenzell und Glarus liessen als Restbestand den neuen Kanton St.Gallen zurück. Und so wurde durch den Beschluss der vom Ersten Konsul einberufenen Konsulta in Paris diesem Zustand Rechnung getragen und der neue Kanton St.Gallen gegründet.

Fassen wir zusammen: Die Helvetik formte in den beiden Kantonen Säntis und Linth Gebiete zu einer Einheit, die bis anhin historisch in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander gestanden hatten. In den folgenden Jahren konnte eine lokale Elite, die sich allerdings schon in der alten Zeit einige Praxis erwerben konnte, sich in der Verwaltung und in der Identifikation mit einem grösseren politischen Gebilde üben. Die Kinderkrankheiten der Helvetik – Überadministrierung und fehlende «Bürgernähe» – sowie militärische Auseinandersetzungen, die die Bevölkerung in Mitleidenschaft zogen, führten dazu, dass sich diese nicht mit dem neuen Staat anfreunden konnte. Das Folgende geschah nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren: Je schwächer die helvetische Republik, desto stärker wurde die Tendenz der Selbstkonstituierung in den einzelnen Regionen der beiden helvetischen Kantone. Die beiden Kantone Appenzell und Glarus waren bereits historisch identifiziert und hatten so auch nach einem Zerfall der Kantone Linth und Säntis einen problemlosen Weiterbestand. Aber die übriggebliebenen Gebiete standen nun auch vor der Aufgabe, sich neu zu konstituieren. Für die ehemals äbtischen Gebiete zusammen mit der Stadt St.Gallen wäre das kein Problem gewesen. Aber was mit den



übrigen ehemaligen Landvogteien? Jeweils alleine ergaben diese keinen Kanton und da bei der Vermittlungsakte des Ersten Konsuls in Paris Bonaparte eben auch strategische Gründe eine Rolle gespielt hatten, war es wohl naheliegend, die verbliebenen Territorien in einen neuen Kanton zu «verpacken». Es war ja nicht die Intention Napoleons, den alten Kantone ehemalige Untertanengebiete zuzufügen, was ja ohnehin nur im Falle von Glarus territorial einigermaßen einen Sinn gemacht hätte. Also sprach alles für den neu entstehenden Kanton¹². Von der Kantonsspitze bis in die Regionen stand das Personal bereit, den neuen Kanton zu administrieren und so auch allmählich eine Identität zu erzeugen. Bis allerdings die den Kanton St.Gallen

bildenden Landschaften sich von der Gestalt des «willkürlichen Gebildes mächtiger Politiker, am grünen Tisch in Paris ins Leben gerufen, von Napoleon aufgezwungen und von der eisernen Hand Karl Müller-Friedbergs eingepflanzt»¹³ zu einem homogenen Kanton entwickelten, wird noch eine geraume Zeit vergehen.

Bald gerät die Ostschweiz in die Wirren des europäischen Koalitionskrieges. Kriegshandlungen, Einquartierungen und Kontributionen drangsalieren die Bevölkerung vor allem des Rheintals. Diese englische Flotte auf dem Bodensee ist dabei eher skuriles Randereignis.

Sammlung J. R. Weber Rorschach.

- 12 1 Die Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) ASHR enthält alle Erlasse der helvetischen Zentralregierung (vgl. Literaturliste). Das Staatsarchiv St.Gallen verwahrt die Akten des Kantons Säntis, das Landesarchiv Glarus diejenigen des Kantons Linth. Darstellungen der Helvetik finden sich u.a. im Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2 (vgl. Literaturliste: Stachelin) oder bei Böning. In der Reihe Itinera enthält Fasc. 15/1993 neue Untersuchungen zu einzelnen Aspekten der Helvetik; vgl. auch Hildbrand/Tanner.
- 2 Manz, Matthias: Die Basler Landschaft in der Helvetik, Liestal 1991, S. 115.
- 3 Zur territorialen Einteilung vgl. Ammann, Hektor/Schib, Karl: Historischer Atlas, S. 45 sowie Grosjean, Georges: Historische Karte und Beiheft, S. 4, 11f., 15f. Das Toggenburg hatte nach einer 1707 proklamierten Selbständigkeit zwar diesen Rechtsstatus nicht halten können, genoss aber im Gefolge der gesamt-eidgenössischen, religiös motivierten Auseinandersetzungen (Villmergerkriege, Friede von Baden) durch geschickte Ausnutzung der Gegensätze eine relative Selbständigkeit. Vgl. Thüerer: St.Galler Geschichte II, S. 18f.
- 4 vgl. (auch für das folgende) Stachelin: Helvetik, S. 792
- 5 Thüerer: a.a.O., S. 115
- 6 Daniel Frei beschreibt die vielfältigen – und kurzfristig erfolglosen – Versuche der helvetischen Behörden und Ideologen, ein schweizerisches Nationalbewusstsein zu schaffen. Für den nachmaligen Kanton St.Gallen sollte sich dieses Unternehmen als noch viel schwieriger erweisen. Vgl. Frei, Daniel: Die Förderung des schweizerischen Nationalbewusstseins nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798, Zürich 1964.
- 7 Zu den Umwälzungen des Jahres 1798 auf der Landschaft vgl. exemplarisch diverse Aufsätze im Werdenberger Jahrbuch 1998.
- 8 vgl. Angehrn, Hans/Ackermann, Otto: Der Tumult am Schwörtag in Mels, in: Werdenberger Jahrbuch 1998, S. 59–66.
- 9 Zur Thematik der Klosteraufhebung vgl. Meier, Alfred: Abt Pankraz Vorster, S. 187–234; Vogler, Werner: Abt Pankraz Vorster von St.Gallen und der Wiener Kongress 1814/15; historisch interessant auch von Arx, Ildefons: Geschichten des Kantons St.Gallen, 3. Bde, St.Gallen 1830–13; Weidmann, Franz: Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St.Gallen unter den zweien letzten Fürstbäben von St.Gallen, besonders während den Jahren der helvetischen Revolution bis zur Aufhebung des Stiftes, St.Gallen 1834.
- 10 vgl. dazu auch Schindler, Dieter: Werdenberg, S. 326–333.
- 11 vgl. ASHR, VII, S. 259.
- 12 Es wird hier unterlassen, darüber zu spekulieren, wer welchen Anteil an der Entstehung des Kantons St.Gallen gehabt hat (vgl. Thüerer, I, S. 141f., der den einer Jugendfreundschaft Karl Müller-Friedbergs mit dem französischen Senator Jean-Nicolas

Démeunier zugrundeliegenden Einfluss als bestimmend annimmt). Die territoriale Gestalt des neuen Kantons hatte bei aller Umständlichkeit der Geografie eben eine zwingende politische Logik!

- 13 Stadler, Alois: Beschreibung des Kantons St.Gallen in den Neujahrsblättern des Wissenschaftlichen Vereins 1828–36, in: 127. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1991, S. 11.

Literatur

- Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) ASHR, bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer, 16 Bde., Bern 1886–1911, Freiburg i. Ue. 1940–1966
- Ammann, Hektor/Schib, Karl: Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1958.
- Böning, Holger: Revolution in der Schweiz: Das Ende der Alten Eidgenossenschaft. Die Helvetische Republik 1798–1803, Frankfurt/Main 1985.
- Grosjean, Georges: Historische Karte der Schweiz inkl. Beiheft, Bern 1986.
- Guzzi, Sandro: Widerstand und Revolten gegen die Republik. Grundformen und Motive, in: Itinera Fasc. 15, 1993, S. 84–104.
- Helvetik – neue Ansätze, Itinera Fasc. 15/1993, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
- Hildbrand, Thomas/Tanner, Albert (Hg.): Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum Schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, Zürich 1997.
- Meier, Alfred: Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St.Gallen, Freiburg i. Ue. 1954.
- Schindler, Dieter: Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, Oberschicht und fremde Herren im 18. Jhd., Separatdruck aus St.Galler Kultur und Geschichte, Band 15, Buchs 1986.
- Stachelin, Andreas: Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2., Zürich 1977, S. 785–839.
- Thüerer, Georg: St.Galler Geschichte, Bd 2, St.Gallen 1972.
- Werdenberger Jahrbuch 1998, hg. von der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung des Bezirkes Werdenberg, Buchs 1997.